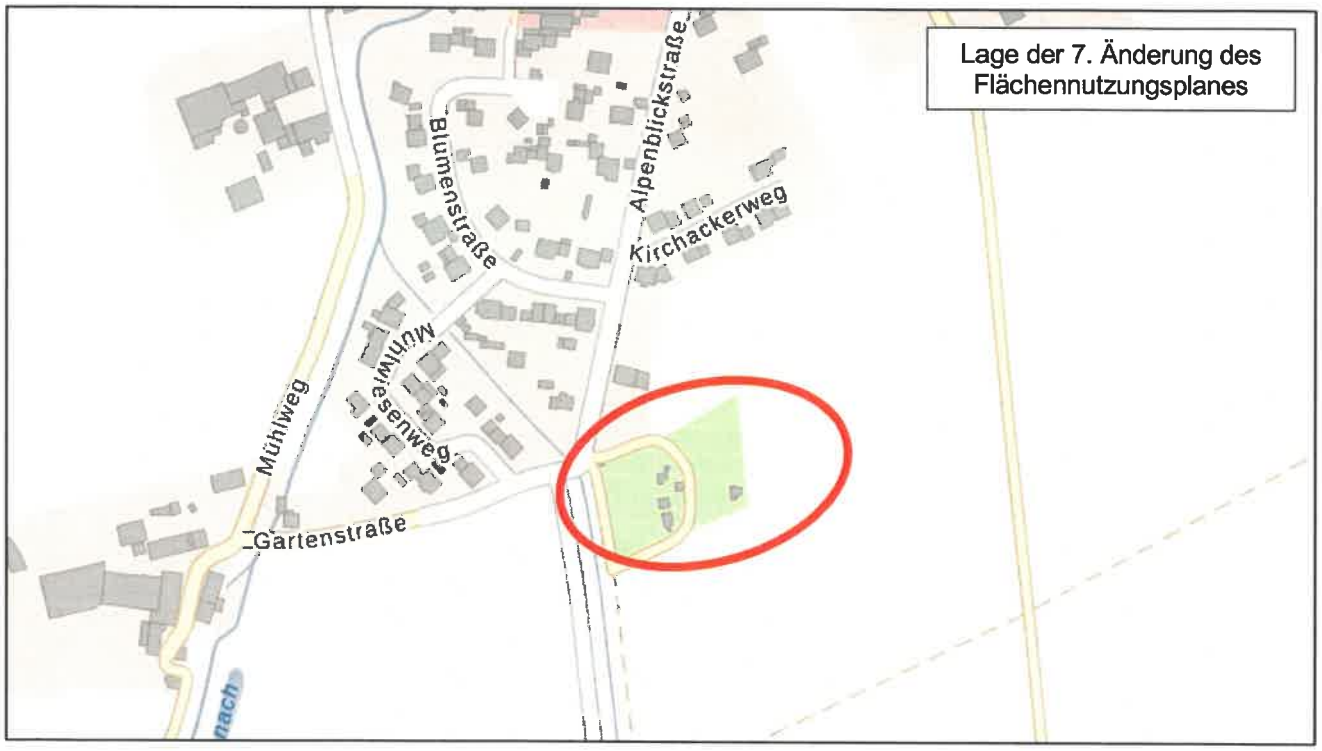
Gemeinde Langerringen
Landkreis Aichach-Friedberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen (für das Grundstück Flur Nr. 158, 158/2 und 159 sowie für Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 160 und 161, jeweils Gemarkung Gennach)

Mit Bescheid vom 22.05.2025, Aktenzeichen 50-2609-2023-BB, hat das Landratsamt Augsburg die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 158, 158/2 und 159 sowie für Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 160 und 161, jeweils Gemarkung Gennach, östlich der Alpenblickstraße am südöstlichen Ortsrand der Ortslage Gennach, in der Fassung vom 15.05.2025 genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen rechtswirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 15.05.2025, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt im Rathaus der Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, in 86853 Langerringen, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter

https://langerringen.de/gemeinde-verwaltung/ortsrecht/bebauungsplaene-und-bauleitplanung/

im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langerringen, 10. Juni 2025

Markus Knoll
Erster Bürgermeister

angeheftet: _____

abgenommen: _____